

Sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren, liebe Freundinnen und Freunde,

bitte entschuldigen Sie die unhöfliche Länge dieses Beitrags. Es sind 24 Seiten, die sich aber in kleinen Abschnitten lesen lassen. Aber im Einsteinjahr wissen wir, dass wir uns alles so einfach wie möglich machen sollen, aber nicht einfacher...

Ihr kurzer Brief impliziert solch komplexe Zusammenhänge, die sich hinter den einfachen Formulierungen und Forderungen verbergen, dass es mir erforderlich scheint einige Hintergründe genauer zu beleuchten. Das bin ich meinem Dasein als Starkstromelektriker schuldig: immer den gesamten Kreislauf im Blick.

Meine Antwort auf Ihre Fragen stimmt mit denen von Ingrid Arndt-Brauer und Florian Pronold im Kern überein. Die auf Ihrer Website zitierten Antworten und Bemerkungen, insbesondere die von Günter Metzges und sein Bezug zu Prof. Lorenz Jarass neuer Studie, veranlassen mich nochmals genauer auf Zusammenhänge einzugehen, die seit einigen Jahren Verbreitung finden, aber nicht korrekt sind.

Zunächst drei Zitate:

„Sehr geehrter Herr Binding, bitte setzen Sie sich dafür ein, dass die Tonnagesteuer erhalten bleibt, tausende Arbeitsplätze sind sonst in Gefahr, in der Werftindustrie... Ich schreibe das nur, damit Sie mal wissen wie der Wähler an der Basis denkt. „

Einen ähnlichen Brief gibt es natürlich für die Mehrwertsteuervergünstigung von Schnittblumen etc. und auch zu praktisch jeder Forderung die Gegenforderung:

„Sehr geehrter Herr Binding, wann hören Sie eigentlich auf ständig irgendwelche Schlupflöcher - denken Sie nur an die den Unsinn mit der Tonnagesteuer - aufzureißen oder zu erhalten und damit den andern Steuerzahlern Mehrbelastungen zuzumuten – irgend jemand muss diese Steuersparmodelle ja bezahlen... schreibt Ihnen ein Bürger, der noch nicht abgehoben hat...“

„Guten Tag, (Frau Arndt-Brauer)...denn welche Entscheidungen durch Volksabstimmung könnten schlechter sein als das was die "Volksvertreter" z. Z. im "Sinn" haben ???“

Ergänzend zu meinen weiteren Ausführungen bitte ich Sie die Europäische Rechtsprechung mit in den Blick zu nehmen. Nationale Gesetzgebung und internationale Strukturen wirtschaftlicher Akteure machen einen großen Teil der Schwierigkeiten aus, außensteuerechtliche Lösungen in der Diktion unserer Programmatik zu finden.

Teil I Schlupflöcher

Ihr Vorschlag: Schließung von Steuerschlupflöchern ist gut und richtig, deshalb füge ich nachfolgend jene Regelungen an, bei denen wir uns um diesen Vorschlag schon gekümmert haben. Ihrem Vorschlag möchte ich aber in für den Staat sehr einträglichen Bereichen nicht folgen. Um ein wichtiges Gegenbeispiel zu nennen: Die Ausnahme Steuerfreiheit der Sonntags- Schicht- und Nachtzuschläge möchte ich erhalten, weil ich keine große Hoffnung habe, dass sich eine Abschaffung dieser Ausnahmen in Tarifverhandlungen kompensieren ließen.

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2001 wurden die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuersätze gesenkt und das Kindergeld angehoben. Auf die Körperschaftsteuer und ihr Aufkommen gehe ich weit unten näher ein.

Diesen Maßnahmen zur Entlastung steht die Schließung von Steuerschlupflöchern gegenüber:

§2 Abs. 1a und 3 EStG

Begrenzung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus passiver Tätigkeit auf 100.000 DM/200.000 DM. Übersteigende Verluste aus passiver Tätigkeit können bis zu 50 v.H. der verbleibenden Einkünfte aus aktiver Tätigkeit abgezogen werden, nicht verrechenbare Beträge sind vortragsfähig.

§2 a Abs. 3 und 4 EStG

Streichung der Abzugsfähigkeit von Verlusten aus DBA-Betriebsstätten.

§3 Nr. 9 EStG

Halbierung der Freibeträge für Abfindungen bei einer vom Arbeitgeber veranlassten Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Abschmelzung der Freibeträge um den Betrag der Abfindung, der 50.000 DM übersteigt, Übergangsregelung für Abfindungsverträge, die in 1998 abgeschlossen werden und bei denen die Abfindung bis Ende März 1999 ausgezahlt wird.

§3 Nr. 10 EStG

Streichung der Steuerfreiheit für Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen aufgrund gesetzlicher Vorschriften an Beamte und Soldaten wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis.

§3 Nr. 27 EStG

Streichung der Steuerfreiheit für den Grundbetrag der Produktionsaufgabenrente und Ausgleichsgeld bei Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

§3 Nr. 52 EStG

Aufhebung der Steuerfreiheit für Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich bestimmter Arbeitnehmer und Geschäftsjubiläen.

§3 c EStG

Streichung des Betriebsausgaben und Werbungskostenabzugs im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen, insbesondere bei Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Erträge zu steuerfreien Schachteldividenden führen.

§4 Abs.2 EStG

Einschränkung der nachträglichen Änderung von Bilanzen.

§4 Abs. 4a EStG

Abgrenzung privater und betrieblicher Schuldzinsen (Beseitigung des Missbrauchs bei Zweioeder Mehrkontenmodellen).

§4 Abs. 5 Nr. 10 EStG

Abzugsverbot für Schmier- und Bestechungsgelder im In- und Ausland.

§4 Abs. 8 EStG

Aufhebung der Möglichkeit zur zeitlichen Verteilung des Betriebsausgabenabzugs für Erhaltungsaufwendungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen sowie bei Baudenkmalen.

§5 Abs. 4 b EStG i. V. m. §52 Abs. 6 b Satz 2 EStG

Verlängerung der Ansammlungsfrist für Stilllegungsverpflichtungen bei Kernkraftwerken von bisher 19 Jahre auf 25 Jahre.

§5 Abs. 4 c EStG

Verbot der Bildung von Rückstellungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten z. B. bei der Wiederaufbereitung von Kernbrennelementen.

§6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und 2 und §6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und 2 EStG

Einführung eines Wertaufholungsgebotes für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1998 enden.

§6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG

Streichung der Teilwertabschreibung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1998 enden.

§6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 EStG

Aufhebung der Bewertung des nicht abnutzbaren Anlagevermögens und des Umlaufvermögens land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit dem höheren Teilwert.

§6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe d EStG

Ansatz von Rückstellungen mit notwendigen Teilkosten.

§6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe b EStG

Abzinsungsgebot bei Rückstellungen für Geldleistungsverpflichtungen.

§6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe c EStG

Realitätsnähere Bewertung von Rückstellungen, insbesondere Abzug von Einnahmen bei der Rückstellungsbewertung.

§6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe a EStG und § 20 Abs. 2 KStG

Realitätsnähere Bewertung von Rückstellungen, insbesondere von Schadensrückstellungen in der Versicherungswirtschaft.

§6 Abs. 1 Nr. 4 EStG und §23 EStG i. V. m. §21 Abs. 2 Nr. 1 UmwStG

Spekulationsbesteuerung nach Entnahme, z. B. von Wertpapieren aus dem Betriebsvermögen.

§6 Abs. 1 Nr. 5 EStG

Einlagen in das Betriebsvermögen aus dem Überschusseinkunftsvermögen mit fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

§6 Abs. 4 EStG

Abschaffung der steuerneutralen Übertragung nach den Regeln des „Mitunternehmererlasses“ sowie der begünstigten Begründung einer mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung.

§6 Abs. 5 EStG

Aufdeckung stiller Reserven beim Tausch von Wirtschaftsgütern (Nichtanwendung des Tauschgutachtens).

§6 a EStG

Berücksichtigung der aktuellen Sterbetafeln zur Bewertung von Versorgungszusagen, Verteilung der erhöhten Aufwendungen infolge höherer Bestandsbewertung auf drei Jahre.

§6 b Abs. 1 bis 7 EStG

Beibehaltung der steuerneutralen Übertragung von stillen Reserven in Grund und Boden und Gebäuden.

§7 g Abs. 1 und 2 EStG

Streichung der Sonderabschreibungen für kleine und mittlere Betriebe ab Veranlagungszeitraum 2001, Existenzgründer sind ausgenommen.

§7 g Abs. 3 bis 6 EStG

Streichung der Ansparabschreibung für kleine und mittlere Betriebe ab Veranlagungszeitraum 2000, Auflösung bestehender Ansparabschreibungen im Veranlagungszeitraum 2000, Existenzgründer sind ausgenommen.

§7 h EStG

Abschaffung der erhöhten Absetzungen von Herstellungskosten an Gebäuden in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten.

§7 i EStG

Senkung der erhöhten Absetzung von Herstellungskosten an Gebäuden, die Baudenkmale sind, von bisher 10 v.H. auf 5 v.H. und Beschränkung auf Baudenkmale, die vor dem 1. Januar 1949 hergestellt worden sind.

§9 a Nr. 2 EStG

Abschaffung des Werbungskostenpauschbetrags bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

§10 Abs. 1 Nr. 5 EStG

Streichung der Berücksichtigung von Zinsen für Nachforderungen und Stundung von Steuern sowie von Aussetzungszinsen als Sonderausgaben.

§10 Abs. 1 Nr. 9 EStG

Streichung der Berücksichtigung von Schulgeld für ein Kind des Steuerpflichtigen als Sonderausgabe.

§10 d Abs. 1 EStG

Begrenzung des Verlustrücktrages auf ein Jahr und 2 Mio. DM für die Veranlagungszeiträume 1999 und 2000, Abschaffung ab 2001.

§10 f EStG

Senkung der Abziehbarkeit von Herstellungs- und Erhaltungskosten an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Baudenkmal auf 5 v.H. für 20 Jahre und Beschränkung auf Baudenkmale, die vor dem 1. Januar 1949 hergestellt worden sind.

Streichung der Abziehbarkeit für Gebäude, die zu einem Sanierungs- und Entwicklungsgebiet gehören.

§ 10 g EStG

Verringerung des Abzugs der Herstellungs- und Erhaltungskosten bei inländischen Kulturgütern von 10 v.H. auf 5 v.H.

§10 i EStG

Streichung des Vorkostenabzugs bei eigenheimzulagebegünstigten Wohnungen.

§11 a und 11 b EStG und §82 b EStG

Aufhebung der Möglichkeit zur zeitlichen Verteilung von größerem Erhaltungsaufwand auf bis zu fünf Jahre für Wohngebäude sowie für Baudenkmale und Gebäude in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten.

§13 Abs. 3 EStG

Streichung des Freibetrags für Land- und Forstwirte von bisher 2.000/4.000 DM (Alleinstehende/Verheiratete).

§13 a EStG

Zielgenauere Umgestaltung der Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen für kleine land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

§ 14 und § 16 Abs. 4 EStG

Streichung des Freibetrags in Höhe von 60.000 DM für die Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen.

§14 a Abs. 1 bis 3 EStG

Keine Verlängerung des bis zum 31. Dezember 2000 befristeten Freibetrags für Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

§14 a Abs. 4 EStG

Keine Verlängerung des bis zum 31. Dezember 2000 befristeten Freibetrags für Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der Abfindung weicher Erben in Höhe von 120.000 DM je Erbe.

§14 a Abs. 5 EStG

Keine Verlängerung des bis zum 31. Dezember befristeten Freibetrags von 90.000 DM für Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn mit dem Erlös bereits vor dem 1. Juli 1985 vorhandene Betriebsschulden getilgt werden.

§15 Abs. 4 EStG

Begrenzung der Verlustverrechnung bei Differenzgeschäften (z. B. Optionsgeschäfte, Warentermingeschäfte).

§16 Abs. 4 EStG

Streichung des Freibetrags in Höhe von 60.000 DM für die Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen.

§17 Abs. 1 EStG

Erweiterung der Besteuerung für Veräußerungsgewinne bei wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften durch Senkung der Beteiligungsgrenze von bisher 25 v.H. auf 10 v.H. für Veräußerungen ab 1. Januar 1999.

§17 Abs. 3 EStG

Streichung des Freibetrags in Höhe von 20.000 DM für die Gewinne aus der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.

§18 Abs. 3 und §16 Abs. 4 EStG

Streichung des Freibetrags in Höhe von 60.000 DM für die Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgaben von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen.

§20 Abs. 4 EStG

Halbierung des Sparerfreibetrags von bisher 6.000 DM auf 3.000 DM ab 1. Januar 2.000.

§22 Nr. 3 EStG

Erweiterung der Verlustverrechnung bei sonstigen Leistungen für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle (Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

§23 Abs. 1 Nr. 1 EStG

Verlängerung der Spekulationsfrist für Veräußerungsgewinne bei privaten, nicht eigengenutzten Grundstücken von zwei Jahren auf zehn Jahre für Veräußerungen ab 1. Januar 1999 mit Einbeziehung von Herstellungsfällen.

§23 Abs. 1 Nr. 2 EStG

Verlängerung der Spekulationsfrist für Veräußerungsgewinne bei Wertpapieren im Privatvermögen von sechs Monaten auf ein Jahr ab 1999.

§23 Abs. 1 Nr. 5 EStG

Besteuerung der Spekulationsgewinne aus Differenzgeschäften (z. B. Optionsgeschäfte, Warentermingeschäfte).

§32 b EStG

Einbeziehung steuerfreier ausländischer Einkünfte in den Progressionsvorbehalt, die im Wege der Organschaft einer natürlichen Person zugerechnet werden.

§32 c EStG

Ausschluss der Tarifiermäßigung für gewerbliche Einkünfte für Gewinne aus Kapitalgesellschaften, die im Wege der Organschaft bei natürlichen Personen besteuert werden.

§33 a Abs. 1 EStG

Anpassung des steuerlich abzugsfähigen Höchstbetrags für Unterhaltsleistungen an das steuerliche Existenzminimums.

§34 Abs. 1 und 3 EStG

Streichung der Gewährung des halben durchschnittlichen Steuersatzes für außerordentliche Einkünfte und rechnerische Verteilung der außerordentlichen Einkünfte und der Einkünfte aus Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit auf fünf Jahre ab 1. Januar 1999.

§34 b EStG

Rechnerische Verteilung der Gewinne aus außerordentlichen Holznutzungen auf fünf Jahre.

§34 e EStG

Streichung der Steuerermäßigung von bis zu 2.000 DM für eigenbewirtschaftete Betriebe, deren Gewinne weder nach Durchschnittssätzen ermittelt noch geschätzt werden.

§35 EStG

Abschaffung der Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer.

§40, 40 a, 40 b EStG

Ausschluss der Abwälzung pauschaler Lohnsteuer auf Arbeitnehmer.

§50 a Abs. 7 EStG

Verbesserung der steuerlichen Erfassung ausländischer Werkvertragsunternehmen und Werkvertragsarbeitnehmer durch Steuerabzug beim Auftraggeber.

§52 Abs. 15 Satz 12 EStG

Einschränkung der Nutzungswertbesteuerung für die eigengenutzte Wohnung bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auf Baudenkmale, die vor dem 1. Januar 1949 hergestellt worden sind.

§60 EStG i. V. m. §379 a AO

Verbesserung der Aufzeichnungs- und Erklärungs-pflichten.

§80 EStG

Aufhebung des Importwarenabschlags bei der Bewertung von bestimmten Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens ausländischer Herkunft für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1998 enden.

§8 b Abs. 2 KStG

Streichung des Verlustabzugs im Zusammenhang mit der Veräußerung von steuerfreien Schachtelbeteiligungen.

§21 a KStG

Streichung der Rücklage in Höhe von 3 v. H. der Bauspareinlagen bei Bausparkassen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1998 enden.

UStG

Milderung der Eigenverbrauchsbesteuerung entsprechend der 6. EG-Richtlinie.

§4 Nr. 21 USG

Einschränkung der Steuerbefreiung für selbständige Lehrer.

§10 Abs. 4 UStG

Wegfall der Bindung an die Sachbezugsverordnung als Bemessungsgrundlage an Leistungen an Arbeitnehmer.

§15 UStG i.V.m. §36 Abs. 2 UStG

Absenkung des Vorsteuerabzugs auf Aufwendungen für nicht ausschließlich betrieblich genutzte PKW.

§24 UStG

Reduzierung der Durchschnittssatzbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

§36 bis §38 UStG

Streichung des Vorsteuerabzugs für Verpflegungsmehraufwendungen.

§36 und §39 UStG

Streichung des Vorsteuerabzugs des Arbeitgebers aus den Reisekosten und Umzugskosten des Arbeitnehmers.

§38 b und a KAGG

Verschärfung der Spekulationsbesteuerung bei Ausschüttungen von inländischen Kapitalanlagegesellschaften.

§39 KAGG

Einbeziehung von Aktienfonds in den Kapitalertragssteuerabzug.

§17 AIG

Verschärfung der Spekulationsbesteuerung bei Ausschüttung durch ausländische Kapitalgesellschaften.

§8 Nr. 10 Gew.StG

Hinzurechnung von abführungsbedingten Gewinnminderungen (in Organschaftsfällen).

§11 Gew.StG

Nichtgewährung des Freibetrags und Staffeltarif bei Personengesellschaften, wenn an diesen ausschließlich Kapitalgesellschaften beteiligt sind.

§3 Abs. 2 Nr. 1, §7 Abs. 1 Nr. 8 und 9 ErbStG

Erfassung von Vermögensübertragungen auf Trusts bei der Erbschaftsteuer.

§1 Abs. 3 GrEStG

Grunderwerbsteuerpflicht bei Übertragung von mindestens 95 % der Anteile an Kapitalgesellschaften für die Grundstücke der Kapitalgesellschaften.

§5 Abs. 3 GrEStG

Einführung einer Mindestbehaltensfrist von fünf Jahren für eine Grunderwerbsteuerbefreite Grundstücksübertragung bei einer Gesamthand, die Grundstücke besitzt.

§17 EigZulG

Vermeidung einer doppelten Gewährung der Kinderzulage bei Genossenschaftsanteilen.

Gesetzentwurf um Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen Steuervergünstigungsabbaugesetz StVergAbG

Einkommensteuer allgemein

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 EStG

Erhöhung der Pauschalierung für die private Pkw-Nutzung von bisher monatlich 1% auf 1,5% des Listenpreises.

§ 7 Abs. 4 EStG

Vereinheitlichung der linearen Gebäudeabschreibung auf 2 %.

§ 7 Abs. 5 EStG

Senkung der degressiven Abschreibung für Gebäude von 5% auf 3% für die ersten 8 Jahre und auf 2% für die nächsten 38 Jahre.

§ 21 Abs. 2 EStG

Anhebung der Entgeltgrenze bei Vermietung und Verpachtung für vollen Werbungskostenabzug auf drei Viertel der ortsüblichen Miete.

§ 23 EStG

Neuregelung der Besteuerung privater Veräußerungsgewinne über einer Freigrenze von 1.000 Euro mit einem Steuersatz von 15 v.H. für Wertpapiere und vermietete Wohnungen mit Verifikation durch Kontrollmitteilungen.

§ 23 a EStG

Verifikation der Kapitalerträge für die Besteuerung durch Kontrollmitteilungen

Wiedereinführung § 82 b EStG

Verteilung größeren Erhaltungsaufwands bei Wohngebäuden auf mehrere Jahre

§ 39 Abs. 1 Satz 1 KAGG i.V.m. § 20 Abs 1 Nr. 1 EStG

Besteuerung von Fonds erzielten Veräußerungsgewinne beim Inhaber der Anteilsscheine

EigZulG

Eigenheimzulage: Einführung eines einheitlichen Familiengrundbetrages von 1.000 Euro und einer Kinderzulage von 800 Euro je Kind für Familien und Alleinstehende mit Kindern bei Förderung im Bestand und Neubau sowie Absenkung der Einkommensgrenze für die Summe der positiven Einkünfte im Zweijahreszeitraum auf 70.000 / 140.000 Euro zzgl. 20.000 Euro je Kind.

Fortführung der Ökozulage bei Neubau und bei energetischer Sanierung des Altbaus mit Anhebung auf einheitlich 300 Euro.

Umsatzsteuer

Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG Nr. 6 bis 9 der Anlage zu § 12

Umsatzbesteuerung gartenbaulicher Erzeugnisse Blumen, Zierpflanzen u.a. mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz **ab 2004**.

Nummer 1 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG

Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte lebende Tiere mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz.

Nummer 19 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG

Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte Samen, Früchte und Sporen zur Aussaat mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz.

Nummer 23 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG

Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte Stroh und Spreu von Getreide sowie Futterpflanzen mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz.

Nummer 37 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG

Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie, zubereitetes Futter mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz.

Nummer 45 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG

Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte tierische und pflanzliche Düngemittel mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz.

Nummer 48 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG

Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte Brennholz und Holzabfälle mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz.

§ 12 Abs. 2 Nr. 3 UStG

Umsatzbesteuerung von Tieraufzucht und -haltung, Pflanzenanzucht und die Teilnahme an Leistungsprüfungen für Tiere mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz

§ 12 Abs. 2 Nr. 4 UStG

Umsatzbesteuerung der Vartierhaltung, Tierzucht, u.a. mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz.

§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG

Umsatzbesteuerung der Leistungen der Zahntechniker sowie bestimmter Leistungen der Zahnärzte mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz

Senkung des Pauschalsteuersatzes bei der Durchschnittssatzbesteuerung für landwirtschaftliche Betriebe gemäß § 24 UStG von 9 Prozent auf 7 Prozent

§§ 3a Abs. 3a und 18 Abs. 4c UStG

Einführung eines besonderen Besteuerungsverfahrens für im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmen, die ausschließlich auf elektronischem Weg Dienstleistungen an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erbringen

§ 26 Abs. 3 UStG

Aufhebung der Umsatzsteuerbefreiung für grenzüberschreitende Personenbeförderung im Luftverkehr

Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes insgesamt

Maßnahmen im Unternehmensbereich

§ 10 d EStG, § 10 a GewStG

Begrenzung des Verlustabzugs auf die Hälfte des Gesamtbetrags der Einkünfte bei der Einkommen und Körperschaftsteuer bzw. auf die Hälfte des Gewinns aus Gewerbebetrieb nach Berücksichtigung der Hinzurechnungen und Kürzungen bei der Gewerbesteuer mit Berücksichtigung eines Sockelbetrags von 100.000 Euro

§ 3 Nr. 38 EStG und § 37a EStG

Aufhebung der Steuerfreiheit von Sachprämien allgemein sowie Anhebung des Pauschalsteuersatzes Miles and More

§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG

Verringerung des Abzugs von Aufwendungen für Geschenke als Betriebsausgaben, soweit es sich nicht um Werbeartikel handelt, von 40 Euro auf 30 Euro

§ 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG

Abschaffung des Lifo-Verfahrens bei der Vorratsbewertung außer für NE-Metalle

§ 5 Abs. 4 EStG

Nichtanerkennung der Bildung von Jubiläumsrückstellungen

§§ 6 und 9 Abs. 1 Nr. 7 EStG, R 157 Abs. 4 EStR

Gesetzliche Regelung der bisherigen Praxis zur steuerlichen Behandlung des anschaffungsnahen Aufwands

§ 7 Abs. 1, 2 und 5 EStG, R 44 Abs. 2 EStR

Abschaffung der Vereinfachungsregelung bei der Abschreibung.

§ 14 Abs. 3 KStG

Ausdehnung der Regelung des § 14 Abs. 3 KStG auf alle Unternehmen, die dem Grundsatz der Spartenentrennung unterliegen.

§ 37 KStG

Verringerung des Anteils der Gewinnausschüttungen, die nach § 37 Abs. 2 KStG das Körperschaftsteuerguthaben mindern, von 1/6 auf 1/7 sowie Begrenzung der Erstattung des Körperschaftsteuerguthabens auf 1/14 des am Schluss des ersten nach dem 30. 12. 2002 endenen Wirtschaftsjahrs verbleibenden Körperschaftsguthabens

Einschränkungen der körperschaftsteuerlichen Organschaft durch steuerliche Nichtanerkennung der Rückwirkung eines Gewinnabführungsvertrags und einer Berücksichtigung der Organschaft erst nach dem Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags

Nichtanerkennung der Mehrmütterorganschaft auch im Bereich der Körperschaftsteuer

Schaffung neuer Dokumentationspflichten im Bereich der Verrechnungspreise

§ 10 Abs. 5 AStG

Abschaffung des Schutzes vor der Hinzurechnungsbesteuerung durch Doppelbesteuerungsabkommen durch Streichung des § 10 Abs. 5 AStG

§ 10 Abs. 7 AStG

Abschaffung der Begünstigung bestimmter Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter bei der Besteuerungshöhe.

Modernisierung des Aktivitätskatalogs des § 8 Abs. 1 AStG.

Auflösung der bisherigen Jubiläumsrückstellungen über drei Jahre.

§ 8 Nr. 7 GewStG

Hinzurechnung von 25% der Leasingraten, Mieten und Pachten.

§ 16 Abs. 5 GewStG, § 26 GrStG

Ermächtigung der Länder zur Einführung von Mindesthebesätzen bei Gewerbe und bei der Grundsteuer.

Eine weitere Serie gesetzlicher Regelungen zur Abschaffung von etwa 40 Schlupflöchern, wurde im Bundesrat angehalten.

Teil II Steuereinnahmen und Öffentliche Investitionen

In der öffentlichen Diskussion wird häufig der Eindruck erweckt, Unternehmensgewinne bzw. Kapitaleinkünfte seien in der Vergangenheit über Gebühr entlastet worden und würden ebenso wie große Vermögen im Vergleich zu Lohnbeziehern nur unzureichend zur Finanzierung der Staatsausgaben herangezogen. Insgesamt verursache die Steuerpolitik eher zusätzliche Steuerausfälle, als dass sie zu einer nachhaltigen Sicherung der Staatsfinanzen beitrage. Die daraus resultierende Einnahmeschwäche verschärfe die Notlage der öffentlichen Haushalte; dies sei wesentliche Ursache für den Niedergang der öffentlichen Investitionen.

Ob eine Steuerpolitik, die insbesondere auf eine Erhöhung der Unternehmenssteuern setzen würde, zwingenden finanz-, wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Erfordernissen angemessen wäre und einen Beitrag für mehr öffentliche Investitionen und Beschäftigung leisten könnte, ist fraglich:

Die Entwicklung der öffentlichen Investitionen ist in Deutschland seit 1992 – d.h. seit dem vereinigungsbedingt starken Anstieg zu Anfang der neunziger Jahre - rückläufig. Diese Entwicklung wird häufig mit einer Verschlechterung der Staatsausgabenstruktur gleichgesetzt. Darüber hinaus werden negative Effekte auf Wachstum und Beschäftigung unterstellt.

Öffentliche Investitionen

Das Bild der öffentlichen Investition als a priori „gute Ausgabe“ möchte ich jedoch relativieren. So werden öffentliche Sachinvestitionen oft erst in Verbindung mit öffentlichen Konsumausgaben zu einer „zukunfts wirksamen“ Ausgabe. Ohne Lehrer sind Schulgebäude beispielsweise nutzlos. Darüber hinaus zählen für Wachstum und Zukunftssicherung wichtige Ausgaben in den Bereichen Bildung und Forschung, aber auch im Verkehrs- und Energiebereich vielfach nicht zu den staatlichen Investitionen. Ein mit Blick auf die Verbesserung der Wachstumsgrundlagen aussagekräftiger Indikator ist beispielsweise der Anteil der öffentlichen und privaten Investitionen in Forschung und Entwicklung am Bruttoinlandsprodukt. Hier steht Deutschland innerhalb der EU hinter Finnland und Dänemark an dritter Stelle.

Erst die Analyse der Ursachen für rückläufige Investitionen sowie der Gesamtentwicklung von Wirtschafts- und Finanzpolitik erlaubt uns eine Antwort auf die Frage nach der Qualität und Nachhaltigkeit der Ausgabenpolitik des Staates zu finden.

Unser Ziel ist es sowohl die quantitative als auch qualitative Konsolidierung der Spielräume für Zukunftsausgaben zu vergrößern und dadurch zur Stärkung von Wachstum und Beschäftigung beizutragen.

Der Rückgang der staatlichen Investitionen in Deutschland lässt sich auf unterschiedliche Faktoren zurückführen: So kann z.B. eine Verlagerung staatlicher Förderung privater Investitionen von der Ausgaben- auf die Einnahmeseite öffentlicher Haushalte – z. B. Steuererleichterungen bei gleichzeitigem Abbau von Finanzhilfen – zum rechnerischen

Rückgang der öffentlichen Investitionsquote führen, ohne dass sich materiell etwas an der Förderung ändert.

Auch sollten öffentliche Investitionen nicht unabhängig vom bereits erreichten Niveau gesehen werden. In infrastrukturell hoch entwickelten Volkswirtschaften wie Deutschland ist in vielen Bereichen ein Sättigungsniveau erreicht.

Der Anteil der Investitionen an den Staatsausgaben ist in den vergangenen Jahren auch aus konjunkturellen Gründen gesunken. Deutschland ließ aufgrund der dreijährigen Stagnationsphase 2001 bis 2003 auch auf der Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte die so genannten „automatischen Stabilisatoren“ wirken, um einer Ausgabenentwicklung entgegen zu wirken. Das hat zu einer Erhöhung der konsumtiven Ausgaben, insbesondere zu Mehrausgaben im Bereich des Arbeitsmarktes, im Verhältnis zu den investiven Ausgaben geführt.

Im Rahmen der Konsolidierungsbemühungen der letzten Jahre wurde die Staatsausgabenquote insgesamt deutlich zurückgeführt. Daran können Investitionen nicht unbeteiligt bleiben, zumal der Spielraum für Kürzungen bei den zumeist gesetzlich fixierten Konsum- bzw. Transferausgaben kurzfristig eingeschränkt ist.

Teil III Besteuerung von Unternehmensgewinnen und Kapitalerträgen

Ein Wort zu Deinen Überlegungen hinsichtlich der Besteuerung von Unternehmensgewinnen und Kapitalerträgen

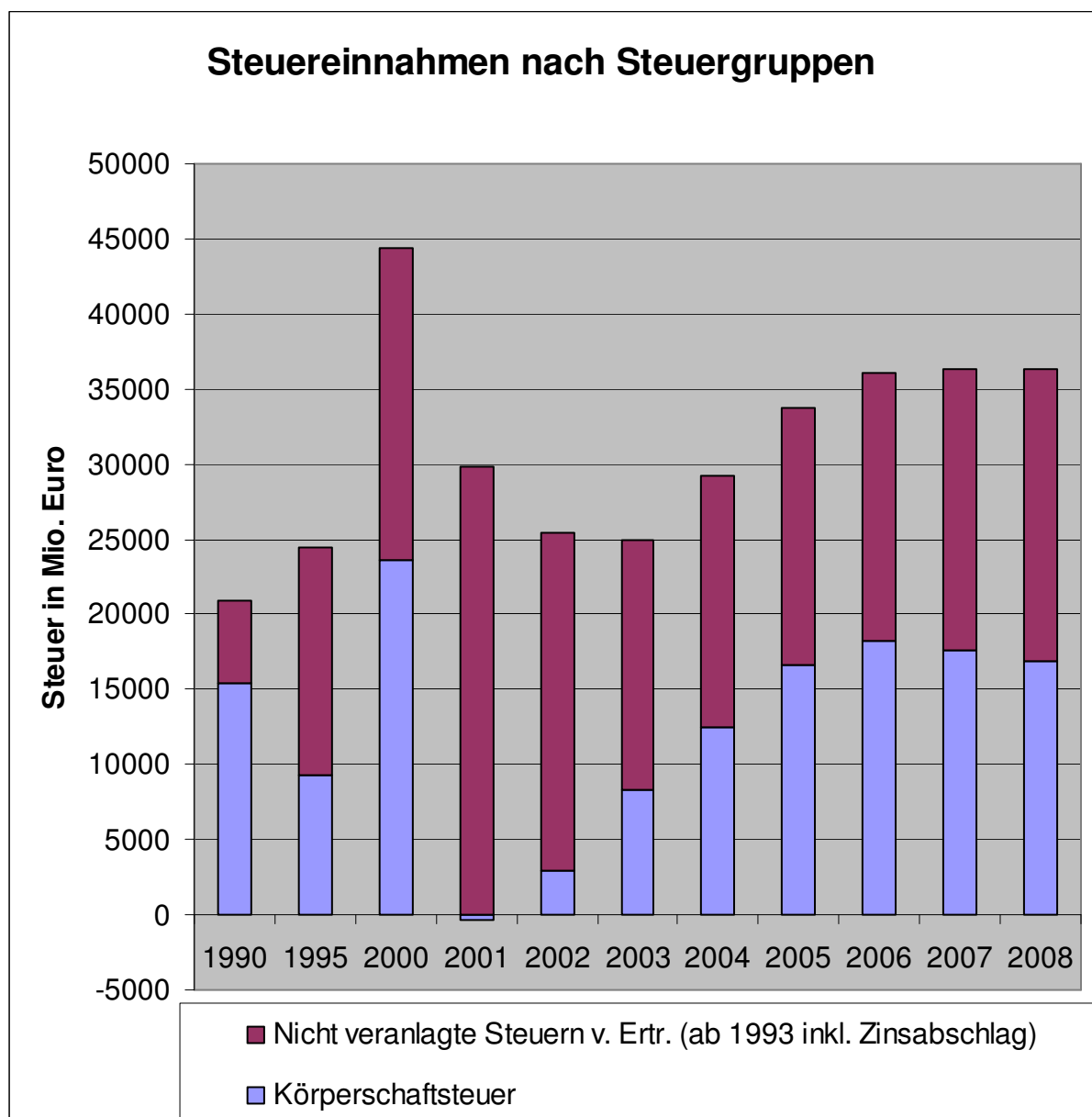
Auf den ersten Blick erscheint der Beitrag, den die Besteuerung von Kapitaleinkommen in Deutschland zur Finanzierung der Staatsausgaben erbringt, im internationalen Vergleich eher niedrig. Von einem „Marsch in den Lohnsteuerstaat“ kann aber nicht die Rede sein.

- Im Monatsbericht des BMF Oktober 2004 finde ich überzeugend dargelegt, dass die Kasseneinnahmen von Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer für Analysen der Steuerlastverteilung ungeeignet sind (S. 49-53). Die großen Blöcke „Erstattungen an Arbeitnehmer“ und „Eigenheimzulage“ werden bei der veranlagten Einkommensteuer berücksichtigt und sind in den Lohnsteuereinnahmen nicht erkennbar.
- Es sollte auch nicht übersehen werden, dass hoch bezahlte Angestellte lohnsteuerpflichtig sind, während die Steuerzahlungen kleiner Selbständiger in der veranlagten Einkommensteuer erfasst werden.
- Bei einer Betrachtung der Gewinn- und Vermögenssteuern werden fälschlicherweise oft nur Körperschaftsteuer sowie Kapitalertragsteuer einbezogen. Damit ergibt sich kein vollständiges Bild. Insbesondere fehlen die Einkommensteuerzahlungen der Personenunternehmen. Da von den 3,5 Millionen Unternehmen Personenunternehmen einen Anteil von mehr als 85 % bilden, wird deutlich, welcher großer Fehler begangen wird, wenn einfach von „den Unternehmen“ gesprochen wird.
- In den Jahren 2004 und 2005, noch geschätzt, sind die Einnahmen aus der Lohnsteuer um 6,9 % bzw. 4,3 % rückläufig während die Steuereinnahmen insgesamt in diesen Jahren um 0,1 % bzw. 0,5 % steigen.

Zu dem Eindruck eines dauerhaften Auseinanderdriftens von Gewinnen und Steuern der Kapitalgesellschaften: Dieser Eindruck dürfte vor allem durch den anfänglichen Knick beim Steueraufkommen nach der Unternehmensteuerreform des Jahres 2000 entstehen. Zur

Erinnerung: Früher war die Körperschaftsteuer dem Staat nur geborgt, heute wird sie definitiv bezahlt. Wir zahlen heute noch immer Steuerguthaben zurück, die Waigel schon längst ausgegeben hat ...

Außerdem ist mit „Steuern auf Gewinn“ noch nicht klar was eigentlich gemeint ist. Es ist ja geradezu charakteristisch für die Körperschaft in Form der AG, dass der Gewinn auf zwei Ebenen besteuert wird: in der AG mit 25 % Körperschaftsteuer und beim Aktionär mit dem persönlichen Einkommensteuersatz auf die halbe Dividende. Die nachfolgende Grafik zeigt, dass z.B. in Zeiten, in denen die Körperschaftsteuer niedrig war, einmal sogar negativ, die Kapitalertragsteuer vergleichsweise hoch ist. Erst die Summe dieser beiden, zuzüglich der Gewerbesteuer und dem Soli zeigt also die Steuerbelastung auf den Gewinn einer Aktiengesellschaft. Die Grafik zeigt, nehmen wir das Ausnahmejahr hinsichtlich der Wachstumsentwicklung aus, dass die Summe aus Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer sehr viel geringer schwankt als die der Körperschaftsteuer allein.



Alle sechs führenden wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute zeigen darüber hinaus, dass Steuern und Gewinne nicht von einander abgekoppelt sind und gegenwärtig

temporäre Effekte berücksichtigt werden müssen.

- Zudem greifen mittlerweile die Neuregelungen zur steuerlichen Geltendmachung von Verlustvorträgen, vor allem aber das Moratorium bei der Ausschüttung früher einbehaltener Gewinne. Im Vorfeld der Unternehmenssteuerreform waren zudem alte Schlupflöcher noch einmal verstärkt in Anspruch genommen worden. Der anfängliche Einbruch bei der Körperschaftsteuer ist überwunden. In 2004 haben sich die Körperschaftsteuereinnahmen mit plus 58,6 % ausgesprochen positiv entwickelt.
- Letztlich müssen bei der Unternehmensbesteuerung zwingend Anforderungen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt werden. Bei der Besteuerung der Erträge von Kapitalgesellschaften weist Deutschland z.B. im internationalen Vergleich inzwischen wieder eine hohe nominale und sogar effektive steuerliche Belastung auf. Das ist ein entscheidender Grund für die beabsichtigte Senkung der Körperschaftsteuersätze. Hier wäre es von Vorteil, wenn Sie die Aussagen von Prof. Jarras unter Berücksichtigung meiner Erläuterungen zur steuerlichen Gesamtbelastung der Erträge von Körperschaften, nochmals überprüfen.

Teil IV Gerechtigkeit in der Steuerpolitik

Zur Frage im Zusammenhang mit sozialer Gerechtigkeit in der Steuerpolitik und der Senkung des Spitzensteuersatzes:

- Das deutsche Steuer-Transfersystem erfüllt seine Umverteilungsfunktion im internationalen Vergleich inzwischen mit am besten, jedenfalls seit wir ca. 70 Sondertatbestände, „Schlupflöcher“ abgeschafft haben. Nach Betrachtungen der OECD reduziert das deutsche Steuer-Transfer-System die Ungleichheit der Markteinkommen, also die Einkommen vor Berücksichtigung von Steuern, Abgaben und Transferleistungen, im internationalen Vergleich mit am stärksten.

Leider wurden mit Blick auf die letztmalige Senkung des Spitzensteuersatzes zum 1. Januar 2005 und Meldungen über angeblich niedriges Aufkommen bei den Unternehmenssteuern teilweise gleichwohl Zweifel an der sozialen Ausgewogenheit der Steuerreform geäußert.

Von den Entlastungen der Steuerreform profitieren aber insbesondere Arbeitnehmer und Familien mit kleinen und mittleren Einkommen. Auch dafür sind Belege bei der OECD zu finden.

Die Steuersätze der Einkommen- bzw. Lohnsteuer liegen jetzt auf historischem Tiefstand

- **Eingangsteuersatz** 15 % gegenüber 25,9 % 1998
- **Grundfreibetrag** 7.664 €, d.h. + über 20 % gegenüber 1998 (6.322 €)
- **Kindergeld** (erstes und zweites Kind) 154 €, d.h. + 42 € gegenüber 1998 (112 €)
Eine Familie mit zwei Kindern erhält dadurch fast 1.000 € mehr Kindergeld im Jahr.

Unter Berücksichtigung des Kindergeldes sinkt bei einer Arbeitnehmerfamilie mit zwei Kindern die Steuerlast 2005 gegenüber 1998

Bei einem Bruttojahresverdienst von **40.000 €** um **82,1 %**
Bei einem Bruttojahresverdienst von **60.000 €** um **35,9 %**
Bei einem Bruttojahresverdienst von **100.000 €** um **19,7 %**

Die Abschaffung vieler **Ausnahmetatbestände** und steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten wirkt sich besonders bei Beziehern hoher Einkommen aus. Besserverdienende tragen überproportional zum Steueraufkommen bei. Für 2004 gilt z.B:

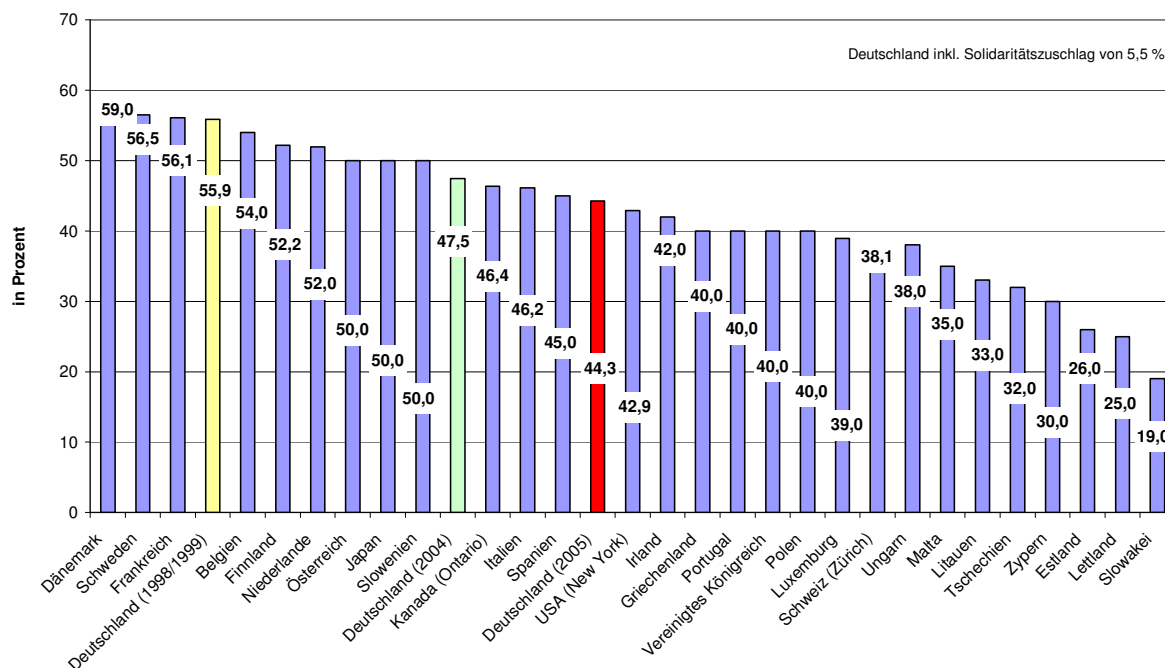
Die **oberen 10 %** der Steuerpflichtigen tragen über die **Hälfte** des Einkommensteueraufkommens.

Die **unteren 30 %** der Steuerpflichtigen tragen einen Anteil von **0,7 %** bei.

„Stärkere Schultern“ tragen nach wie vor eine hohe Steuerlast. Zu bemerken ist dabei noch, dass der Bundesrat unsere vergangenen Vorschläge, weitere 40 Steuersubventionen abzuschaffen verhindert hat. Diese „Blockade“ kostet übriges den Bundeshaushalt jährlich mehr als 17 Milliarden Euro.

International gesehen hatte die Senkung des Spitzensteuersatzes eine wichtige Signalfunktion für eine ernst gemeinte Standortattraktivitätspolitik. Im internationalen Vergleich ist der deutsche Einkommensteuerspitzensteuersatz auch keineswegs besonders niedrig. Er liegt nach der Steuerreform vielmehr im Mittelfeld (vgl. Abbildung). Internationale Vergleiche der Steuersätze von Spitzenverdienern, z.B. nach dem ZEW Mannheim, zeigen überdies, dass Alleinstehende in Deutschland international vergleichsweise eher hoch, verheiratete Alleinverdiener mit Kindern eher niedrig besteuert werden.

Einkommensteuerspitzensätze im internationalen Vergleich - 2004 -



Ein Argument, das ich mir nicht gern zu eigen mache, das aber von der Fachwelt immer wieder vorgetragen wird, ist auch, dass die Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung der Steuerhinterziehung durch eine Erhöhung des Einkommensteuertarifs im

oberen Einkommensbereich nur unnötig erschwert würden. Ein hoher Steuersatz nütze dann nichts, wenn er die Bürger zur Steuerhinterziehung animiert. Ein abschreckend hoher Steuersatz, der die Bürger in die Steuerflucht treibe, führe zu keinen Steuermehreinnahmen und würde daher nur auf dem Papier stehen.

Auch weil bestimmte Leute, die in Ihrer politischen Laufbahn immer dann genau gewusst haben, was zu tun ist, wenn sie keinen Einfluss hatten: vor ihrer Amtszeit und nach ihrer Amtszeit, die aber während ihrer Amtszeit einfach nur versagt haben, bestimmte falsche Botschaften verbreiten, ist mir noch folgendes wichtig: Nach der Abschaffung vieler Ausnahmetatbestände und steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten gibt es nach neueren Erkenntnissen der Länderfinanzverwaltungen die Fälle von Einkommensmillionären, die „legal“ keine Steuer zahlen, praktisch nicht mehr.

Zentrales Ziel der Steuerpolitik muss auch im Interesse sozialer Gerechtigkeit sein: durch gesamtwirtschaftlich attraktive steuerliche Rahmenbedingungen ihren Beitrag für mehr Wirtschaftswachstum zu leisten. Das sollte Arbeitsplätze schaffen und die Stabilität der sozialen Sicherungssysteme verbessern. Die Unternehmenssteuerreform des Jahres 2000 war dazu und angesichts des internationalen Umfeldes notwendig. Der anfängliche Einbruch bei der Körperschaftsteuer war auf eine Reihe von Sonderfaktoren zurückzuführen, z.B. erhöhte Ausschüttungen der Kapitalgesellschaften, ist aber inzwischen überwunden

Dass solche Effekte als Folge nationalstaatlicher Politik und international agierenden Unternehmen bzw. Konzernstrukturen schwächer ausfallen als uns unser Gefühl, gestützt auf Erfahrungen in den 70er und 80er Jahren, erwarten lässt, versteht sich von selbst.

Teil V Besteuerung von Besitz und Vermögen

Zum Art. 14 GG, der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und der Besteuerung von Besitz und Vermögen einige Bemerkungen:

In der Diskussion um die Wiederbelebung der Vermögensteuer wird als Pro-Argument häufig die Praxis der Vermögensbesteuerung in anderen Ländern angeführt. Diese Argumentation greift aber insofern zu kurz, als dass eine der zur Zeit nicht erhobenen deutschen Vermögensteuer vergleichbare Steuer, d. h. eine Steuer auf den Netto-Vermögensbestand, überhaupt nur in acht der 30 OECD-Staaten erhoben wird. In all diesen Staaten ist das Aufkommen – in Relation zu den gesamten Steuereinnahmen bzw. zum BIP - meist sehr gering. In Island befindet sich ein Gesetzentwurf zur Abschaffung der Vermögensteuer in der parlamentarischen Beratung. In Finnland, Norwegen und Schweden wird die Abschaffung der Vermögensteuer ebenfalls diskutiert.

Vermögenssteueraufkommen in OECD-Staaten¹

	Anteil am gesamten Steueraufkommen²	Anteil am BIP
	auf das Vermögen natürlicher Personen	
Schweiz	3,4 %	1,0 %
Luxemburg	1,7 %	0,7 %
Island	1,2 %	0,5 %
Norwegen	1,1 %	0,5 %

Spanien	0,5 %	0,2 %
Frankreich	0,4 %	0,2 %
Schweden	0,3 %	0,2 %
Finnland	0,2 %	0,1 %
	auf das Vermögen juristischer Personen	
Luxemburg	4,1 %	1,7 %
Schweiz	1,1 %	0,3 %
Island	0,8 %	0,3 %

¹ im Jahr 2002; nur Länder, die nach derzeitigen Rechtstand noch eine Vermögensteuer erheben

² einschließlich Sozialabgaben

Quelle: OECD Revenue Statistics 2004; eigene Berechnungen

Ein anderes Bild ergibt sich, wenn man die Betrachtung der internationalen Praxis der Vermögensbesteuerung auf alle vermögensbezogenen Steuern, die „property taxes“ in der Klassifikation der OECD, ausdehnt. Die vermögensbezogenen Steuern umfassen neben der eigentlichen Vermögensteuer insbesondere Erbschaft- und Schenkungsteuern, Vermögensverkehrsteuern sowie Grundsteuern. Hier ist die gesamtwirtschaftliche Belastung gemessen an den gesamten Steuereinnahmen oder am BIP in Deutschland im internationalen Vergleich wirklich gering. Deshalb lehne ich auch den geplanten Verzicht auf die Erbschaftsteuer bei Betriebsweiterführungen ab. Für die häufig zu hörende Begründung, dass mittelständische Unternehmen aufgrund der Erbschaftsteuerbelastung in die Insolvenz geraten sind, sehe ich kaum Belege – allerdings mag das auch wesentlich daran liegen, dass Betriebübergänge oft rechtzeitig geplant werden können und deshalb geeignete Gestaltungen zur Vermeidung der Erbschaftsteuer vorgenommen werden. Stattdessen brauchen wir m.E. eine, auf der Basis neuer marktnaher Bewertungen, Neufassung des Erbschaftsteuer- bzw. Bewertungsgesetzes. Hinsichtlich der Erbschaftsteuersätze, die bis zu 50% herauf gehen, sehe ich keinen Handlungsbedarf.

Die augenfällige Differenz zu den – in der öffentlichen Diskussion häufig angeführten angelsächsischen Ländern – ist jedoch hauptsächlich auf die hohe quantitative Bedeutung der Grundsteuern in diesen Ländern zurückzuführen. Diese belasten zwar auch einen Teil des Vermögens. Sie dienen aber den dortigen Kommunen zur Finanzierung öffentlicher Leistungen wie z. B. Wasserversorgung, Abfall- und Abwasserentsorgung, für die in Deutschland und anderen Ländern Gebühren und Beiträge erhoben werden. Auch die Gewerbesteuer gibt es in nur wenigen anderen Ländern.

Teil VI Verlagerung von Arbeitsplätzen, A Vorbereitung

Könnten Konzerne ihre Ausgaben für Investitionen im Ausland mit Gewinnen im Inland verrechnen?

Nein. Es können zwar Aufwendungen zur Finanzierung und Verwaltung der Beteiligung an einer inländischen oder ausländischen Tochtergesellschaft nach Maßgabe des § 8b Abs. 5 Körperschaftsteuergesetz, KStG, als Betriebsausgabe in Deutschland abgezogen werden. Dies gilt aber nicht für die Kosten einer Betriebsverlagerung, also den „Export von Arbeitsplätzen“.

Die Regelung des § 8 b Abs. 5 KStG ist äußerst kompliziert. Gestatten Sie mir daher wegen der Finanzierungs- und Verwaltungsaufwendungen weit auszuholen. Aber wenn Sie sich

durchgekämpft haben... hoffe ich sehr, dass Sie künftig anders argumentieren. Sorry für die Komplexität und Länge des Beitrags.

Steuerliche Behandlung von Unternehmensverkäufen.

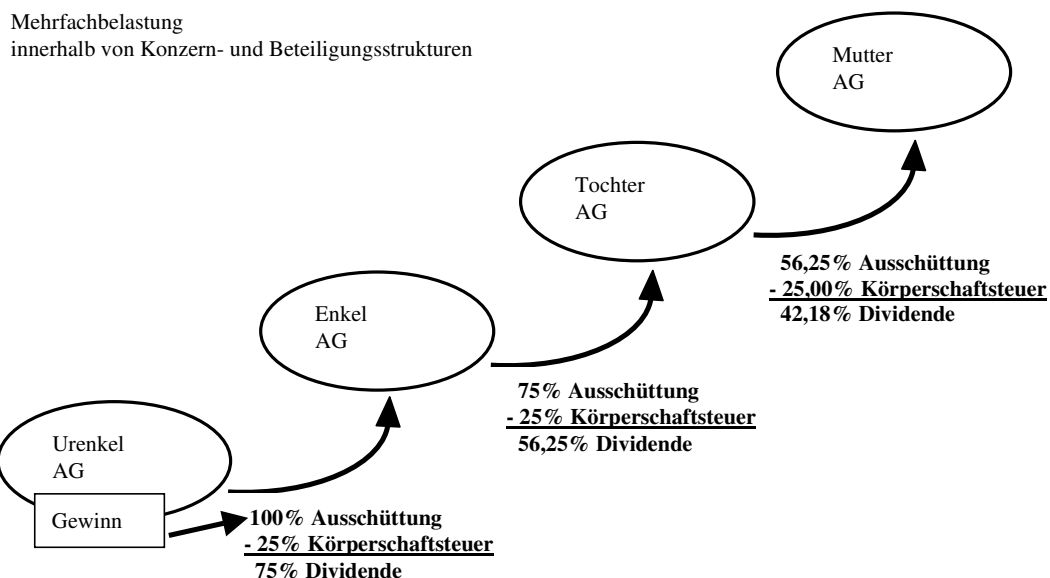
Körperschaft schüttet Dividende an natürliche Person aus

Mit dem Steuersenkungsgesetz im Jahr 2000 wurde das Besteuerungssystem für Körperschaften grundlegend geändert. Das seit 1977 geltende Vollanrechnungsverfahren wurde abgeschafft und durch das europataugliche und im Gegensatz zum früheren Anrechnungsverfahren einfacher zu handhabende Halbeinkünfteverfahren ersetzt. Nach diesem Verfahren werden Dividenden beim Anteilseigner - soweit es sich um eine natürliche Person handelt - nur zur Hälfte bei der Einkommensteuer erfasst, die andere Hälfte ist befreit. Die Körperschaft bezahlt auf ihren Gewinn 25% Körperschaftsteuer. Der verbleibende Gewinn wird an die natürliche Person, also den Aktionär bzw. den Anteilseigner als Dividende ausgeschüttet. Auf die Hälfte der Dividende muss die mit dem persönlichen Einkommensteuersatz berechnete Einkommensteuer bezahlt werden, die Kapitalertragsteuer genannt wird. Nur auf die Hälfte der Dividende, weil der ausgeschüttete Gewinn ja nur noch 75% vom ursprünglichen Gewinn ist, weil die AG schon 25% Steuern bezahlt hat.

Körperschaft schüttet Dividende an Körperschaft aus

Wenn der Aktionär einer Aktiengesellschaft selbst wieder eine Aktiengesellschaft ist, kann es zu Ausschüttungen bzw. zu Dividendenzahlungen an eine Körperschaften kommen, wenn aus den inländischen und ausländischen Beteiligungen Gewinne erzielt wurden.

Sagen wir z.B. Die Mutter AG erhält Dividende von ihrer Tochter AG. Wenn die Tochter wieder eine Tochter hat, kann sich die Dividendenzahlung wiederholen... vom Urenkel an den Enkel, an die Tochter, an die Mutter – alle sind Aktiengesellschaften in Deutschland.



Die Skizze zeigt, wie der Gewinn bei Ausschüttung innerhalb eines verschachtelten Konzerns von den Steuern schließlich vollständig aufgezehrt würde, wenn auf jeder Ebene einfach die

gesetzliche Gewinnsteuer, die Körperschaftsteuer erhoben würde. Um eine solche, nicht gewollte Mehrfachbelastung zu vermeiden, werden Ausschüttungen zwischen Körperschaften nicht besteuert, es gilt die „allgemeine Dividendenfreistellung“. Sobald – in diesem Beispiel die Mutter – Dividende an den privaten Anteilseigner ausgeschüttet wird, erfolgt natürlich die Besteuerung mit Körperschaftsteuer auf der Ebene der AG und mit Kapitalertragsteuer bei der natürlichen Person.

Veräußerung von Beteiligungen an anderen Körperschaften

Steuerfreistellung von Veräußerungsgewinnen

Wenn eine Kapitalgesellschaft, z.B. die Muttergesellschaft einen Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen erzielt, die sie selbst an einer anderen Kapitalgesellschaft, z.B. der Tochtergesellschaft gehalten hat, so erfolgt nach § 8 b Abs. 2 KStG - wie bei Dividenden - eine völlige Freistellung dieses Veräußerungsgewinns. Die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Körperschaften betrachten wir als eine Totalausschüttung. Damit sind entsprechende Veräußerungsgewinne steuerfrei – solange sie in der Unternehmenssphäre verbleiben.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Erst wenn der Veräußerungsgewinn an eine natürliche Person als Anteilseignerin der Muttergesellschaft ausgeschüttet wird, kommt es zur Nachbelastung im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens.

Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen

Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen bzw. Teilwertabschreibungen bleiben allerdings nach § 8 b Abs. 3 KStG unberücksichtigt bzw. werden auch nur zur Hälfte berücksichtigt. Das ist natürlich mit Blick auf die enormen Verluste in Folge der Probleme am neuen Markt Anfang des Jahrzehnts enorm wichtig für die Einnahmeseite des Bundeshaushalts.

Zur Erinnerung:

Die Senkung der Körperschaftsteuer von 40% unter Kohl, wenn der Gewinn für Investitionen benutzt wurde und von 30% unter Kohl wenn der Gewinn ausgeschüttet wurde, auf nun 25%, war mit einem grundlegenden Systemwechsel verbunden, indem die seitherige Anrechnung der vom Unternehmen bezahlten Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer des Anteilseigners aufgegeben und stattdessen die Gewinne der Unternehmen endgültig - ohne Anrechnung nach erfolgter Ausschüttung beim Anteilseigner - besteuert werden. Während also früher die Körperschaftsteuer, die vom Unternehmen bezahlt wurde dem Staat nur geliehen, geborgt wurde, sind diese 25% heute definitiv zu bezahlen, sie bleiben dem Fiskus erhalten. Zur Abmilderung der damit einhergehenden Doppelbelastung – mit der endgültige 25%-igen Körperschaftsteuer einerseits und der individuellen Versteuerung des ausgeschütteten Gewinns beim Anteilseigner mit der Einkommensteuer andererseits – wurde das sogenannte Halbeinkünfteverfahren beim Anteilseigner eingeführt. Dividendeneinkünfte werden also nur zur Hälfte bei der Einkommensteuer erfasst. Allerdings sieht § 3 c Abs. 2 EStG im Gegenzug vor, dass auch nur die Hälfte der mit den Dividenden in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Ausgaben als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden dürfen. Ein gerechtes System.

Vor diesem Hintergrund – des abgeschafften Anrechnungsverfahrens und einer definitiven Körperschaftsteuer – ist es unbedingt notwendig, Mehrfachbelastungen innerhalb von Konzern- und Beteiligungsstrukturen auszuschließen. Ansonsten entstünde ein erheblicher

steuerlicher Einfluss auf Umstrukturierungsentscheidungen der Unternehmen und eventuell auch eine Belastung mit 100% Steuern. Unternehmerische Gewinne, die komplexe Beteiligungsstrukturen durchlaufen, bevor sie den Anteilseigner erreichen, würden steuerlich also gegenüber Gewinnen diskriminiert, die unmittelbar an einen Anteilseigner ausgeschüttet werden. In dieser Konsequenz müssen daher Veräußerungsgewinne von Kapitalgesellschaften bei dem Verkauf ihrer Beteiligungen steuerfrei bleiben. Im Umkehrschluss werden - wie bereits ausgeführt - aber auch die beim Verkauf von Kapitalbeteiligungen anfallenden Verluste steuerlich nicht berücksichtigt.

Wie war es vor dem Jahr 2000 – das alte Recht

Nach altem Recht waren Veräußerungsgewinne im Ausland steuerfrei und gleichzeitig konnten im Ausland entstehende Veräußerungsverluste im Inland geltend gemacht werden. Zwei spektakuläre Beispiele hierfür sind die Engagements von Daimler bei Fokker oder von BMW bei Rover. Der Kauf von Rover war der letzte Fall nach altem Recht. In beiden Fällen haben sich die Entscheidungen des Managements als gravierende Fehlentscheidungen herausgestellt. Hätten wir diese Gesetzesänderung nicht vorgenommen, hätten sich die massiven Wertverluste in den Jahren 2000 und 2001 der an der Börse gehandelten Gesellschaftsanteile bei Veräußerung gewinnmindernd ausgewirkt und zu unkalkulierbar hohen Steuermindereinnahmen geführt. Dagegen werden bei Anteilsveräußerung mit Gewinn im Regelfall Teile des erzielten Gewinns an die Anteilseigner ausgeschüttet, sodass der Fiskus über das Halbeinkünfteverfahren beim Aktionär in den Genuss von Mehreinnahmen kommt.

Die Systemumstellung wirkt der Tendenz entgegen, dass Gewinne und stille Reserven allein aus steuerlichen Gründen in den Unternehmen „eingesperrt“ werden, dass also z.B. eine Bank oder ein Mutterunternehmen Anteile an einem Unternehmen nicht verkauft, weil dann Steuern anfielen, die höher sind als die Kosten den maroden Betrieb weiter zu führen. Mit der neuen Regelung wird die Flexibilität im Unternehmenssektor gefördert, effiziente, innovative Unternehmensstrukturen werden begünstigt.

Wenn eine Körperschaft, anders als bei der Totalausschüttung, im Rahmen eines Unternehmensverkaufs einzelne Wirtschaftsgüter veräußert, unterliegen eventuelle Veräußerungsgewinne der üblichen Körperschaftsteuerbelastung von 25 %.

Veräußert ein der Einkommensteuer unterliegender Unternehmer seinen Betrieb, ist ein eventueller Veräußerungsgewinn in die individuelle Einkommensbesteuerung des Unternehmers einzubeziehen. Hat der Unternehmer zum Zeitpunkt der Veräußerung das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er berufsunfähig, kann ihm ein Freibetrag von 51.200 Euro und ein ermäßigter Steuersatz gewährt werden.

Zusammenfassung: Der Satz „Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne“ gilt also nur für den Zeitpunkt der Veräußerung und solange die Gewinne im Unternehmensbereich bleiben – verlassen die Gewinne den Unternehmensbereich in Richtung Privatperson, wird alles (nach)versteuert.

Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland B Hauptteil

Behauptung

Immer wieder wird behauptet und beklagt, das deutsche Steuerrecht subventioniere die Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland. Hintergrund dieser Kritik ist eine Regelung im Körperschaftsteuergesetz, die ein pauschales Betriebsausgabenabzugsverbot bei Auslandsbeteiligungen enthält. Aber was bedeutet dies eigentlich?

Ausgangspunkt

Ausgangspunkt ist zunächst, dass Gewinnausschüttungen und Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Beteiligungen bei deutschen Kapitalgesellschaften nicht der Besteuerung unterliegen. Dies galt für Auslandsbeteiligungen bereits vor Einführung des Halbeinkünfteverfahrens durch das Steuersenkungsgesetz. Die Freistellung ergab sich aus den Doppelbesteuerungsabkommen. Eigentlich auch logisch: wenn ein Gewinn im Ausland entsteht, dort versteuert wurde, und anschließend nach Deutschland kommt, würde eine nochmalige Besteuerung zu einer echten Doppelbelastung führen und solche Gewinne würden einen Bogen um Deutschland machen.

Beteiligung an einer Tochter im Ausland – Arbeitsplatz im Ausland

Wenn sich eine deutsche Mutter an einer Tochter im Ausland beteiligt, also z.B. dort investiert und für diese Investition einen Kredit aufnimmt, entstehen Kosten für diesen Kredit, z.B. Gebühren oder Zinsen. Wir sprechen von „Aufwendungen zur Finanzierung und Verwaltung einer Beteiligung an einer ausländischen Tochtergesellschaft“ – nicht aber von den eigentlichen Kosten einer Betriebsverlagerung. Diese Kosten muss die deutsche Mutter übernehmen wodurch ihr Gewinn niedriger wird: die inländische Muttergesellschaft in Deutschland kann also die Aufwendungen als Betriebsausgabe abziehen. Wenn so der Gewinn vermindert wird, ist auch die Steuer auf den Gewinn niedriger, der Staat nimmt weniger ein.

Wenn aus dieser Investition im Ausland ein Gewinn im Ausland entsteht, der an die Mutter in Deutschland abgeführt wird, so wird dieser Gewinn zunächst im Ausland besteuert und sollte eigentlich in Deutschland nicht noch mal besteuert werden.

Im deutschen Mutterunternehmen existiert also ein Gewinn, der

1. aus dem Gewinn aus eigener Tätigkeit in Deutschland besteht und der Körperschaftsteuer von 25% unterliegt, Gewerbesteuer und Soli kommen hinzu,
2. aus dem Gewinn besteht, den die Tochter im Ausland, aufgrund der oben beschriebenen Investition erzielt und diesen an die Mutter abführt und der bereits im Ausland versteuert wurde.

Um nun die doppelte Besteuerung in Deutschland zu vermeiden, wird der im Ausland erzielte Gewinn vom Gesamtgewinn der Mutter abgezogen, weil ja nur der in Deutschland erzielte Gewinn besteuert werden soll.

Besteuerung der Mutter in Deutschland

Nun haben wir aber die „Aufwendungen zur Finanzierung und Verwaltung einer Beteiligung an einer ausländischen Tochtergesellschaft“ aus dem Gewinn der deutschen Mutter bezahlt, was die Steuereinnahme in Deutschland mindert. Gleichzeitig wird aber der Gewinn der Tochter komplett im Ausland versteuert. Also die Aufwendungen senken in Deutschland die Steuern, der dazugehörige Gewinn stärkt die Steuereinnahme im Ausland. Wenn dann noch im Ausland die Gewinnsteuern im Vergleich zu Deutschland sehr niedrig sind, würde – Konjunktiv – der Arbeitsplatzexport tatsächlich steuerlich gefördert.

Doppelte Besteuerung von 5% der ausländischen Gewinne

Um genau dies zu vermeiden enthält das Körperschaftsteuergesetz eine spezielle pauschalierende Regelung für die Aufwendungen zur Finanzierung und Verwaltung einer Beteiligung an einer Tochtergesellschaft: danach dürfen nur 95% des schon im Ausland versteuerten Gewinns vom Gesamtgewinn der Mutter abgezogen werden. Die restlichen 5% des ausländischen Gewinns werden Deutschland nochmals besteuert. Wir sagen: nur 5 % der

steuerfreien Beteiligungserträge gelten als nichtabziehbare Betriebsausgaben. Das ist also eine doppelte Besteuerung der Gewinne, die wir damit rechtfertigen, dass auch damit im Zusammenhang stehende Ausgaben für die Investitionen, in Deutschland den in Deutschland erzielten Gewinn, damit auch die Steuereinnahmen, schmälern. Man erkennt schnell die Fragestellung: sind diese 5% zu hoch oder zu niedrig angesetzt?

- Natürlich zu hoch, sagen die einen, weil Doppelbesteuerung verboten und mit Europäischen Recht nicht vereinbar ist; das behindere die Kapitalverkehrsfreiheit.
- Natürlich zu niedrig, weil die Kosten für die Auslandsinvestition viel höher sind als sich in diesen 5% pauschal widerspiegeln. Bei so geringer Doppelbesteuerung lohnt sich die Verlagerung von Betriebsteilen und damit der Arbeitsplätze in jedem Fall.
- Ich sage: beide können recht haben, weil die Antwort stark von der Höhe der Besteuerung im Ausland abhängt.

Deshalb ist eine pauschale Regelung aus Vereinfachungsgründen angemessen – aber leider kann man darüber streiten. Jedenfalls ist es falsch zu sagen, diese Regelung würde Arbeitsplatzverlagerung allgemein steuerlich fördern.

Dieses pauschale Betriebsausgabenabzugsverbot ist 1999 eingeführt worden, weil das bis dahin für Auslandsbeteiligungen geltende Abzugsverbot für Betriebsausgaben durch Gestaltungen z.T. vollständig unterlaufen werden konnte und sehr streitanfällig war.

Im Jahr 1999 war zunächst ein pauschales Abzugsverbot von 15 % beschlossen worden, damit würden 15% des Gewinns doppelt besteuert und Auslandsinvestitionen weniger attraktiv. Später 1999 wurde dann das jetzt geltende 5 % ige Abzugsverbot eingeführt weil auch die EU - Mutter-Tochter-Richtlinie nur eine Kostenpauschalierung von 5 % vorsieht und die 15% von vielen als europarechtswidrig eingestuft wurden.

Seit dem Jahr 2004 ist das pauschale Abzugsverbot auch auf Inlandsbeteiligungen ausgedehnt worden. Diese Regelung ist EU-konform, denn sie behandelt inländische und ausländische Sachverhalte gleich. Wenn jetzt gefordert wird, dass ausländische Beteiligungseinkünfte anders behandelt werden sollen als inländische, wäre eine solche Regelung EU-rechtswidrig und sie würde von der EU-Kommission beanstandet. Das pauschale Abzugsverbot gilt seit 2004 aus EU-rechtlichen Gründen auch für Inlandsbeteiligungen. Der EG-Vertrag fordert eine Gleichbehandlung von Inlands- und Auslandssachverhalten. Die Forderung einiger Kritiker nach einer pauschalen Verschärfung der Regelung zu Lasten der Auslandsbeteiligungen wäre nach dem EG-Vertrag nicht zulässig.

Gründe für die pauschale 5%-Besteuerung

Wer die pauschalen 5 % der Ausschüttung als nichtabziehbare Ausgabe als zu niedrig ansieht, müsste auch noch in den Blick nehmen, dass die Regelung aufgrund ihres pauschalierenden Charakters auch zusätzliche belastenden Effekte hat. Sie greift z.B. auch dann, wenn ein Unternehmen nur einen geringen oder gar keinen Aufwand im Zusammenhang mit Beteiligungen hat, also die Betriebsausgabe zur Gewinnminderung in Deutschland nicht existiert. In mehrgliedrigen Konzernstrukturen tritt dabei ein Kumulationseffekt ein, da ein „durchgeschütteter“ Gewinn auf jeder Stufe einmal mit dem Abzugsverbot von 5 % belastet wird. Es ist gut zu sehen, warum wir die 5%-Regelung als einen guten Kompromiss ansehen.

Kritisiert wird gleichwohl, dass bei einer Investition in eine ausländische Tochtergesellschaft die damit zusammenhängenden Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden können und nur 5 % der ausgeschütteten Beträge in Deutschland versteuert werden. Schauen wir genauer hin:

Vermeiden von grenzüberschreitender Steuergestaltung

Ich zitiere das BMF, IV B7: „Nach der vor 1999 geltenden Regelung des § 3c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes waren zwar Betriebsausgaben im Zusammenhang mit steuerfreien Auslandsdividenden in voller Höhe steuerlich nicht abziehbar. Dieses Abzugsverbot existierte aber nur in der Theorie. Seine Umsetzung scheiterte regelmäßig daran, dass es praktisch nicht möglich war, die nichtabziehbaren Betriebsausgaben direkt den Beteiligungserträgen zuzuordnen. Zudem hatte der Bundesfinanzhof in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass eine Zuordnung von Ausgaben zu den Beteiligungserträgen nur in der Höhe und in dem Veranlagungszeitraum vorgenommen werden könne, wie auch Beteiligungserträge vorliegen. Das führte zu der Umgestaltung, dass die ausländische Tochtergesellschaft über einen längeren Zeitraum ihre Gewinne nicht ausschüttete und die Muttergesellschaft in dem Zeitraum die Betriebsausgaben voll abziehen konnte. Am Ende wurde die Tochtergesellschaft mit großem Gewinn veräußert – das sogenannte Ballooning.“

Das 1999 eingeführte pauschalierende Betriebsausgabenabzugsverbot wirkt positiv. Es beseitigt die Zuordnungsprobleme und Gestaltungsmöglichkeiten. Die einfach praktizierbare Pauschalierung begrenzt wirkungsvoll die vorher möglichen Manipulationen durch Zuordnung von Aufwendungen, in dem sie 5 % der Ausschüttungen und der Veräußerungsgewinne als nicht abziehbare Ausgaben behandelt und der Besteuerung unterwirft.

Eine Verschärfung des Betriebsausgabenabzugsverbots – wobei bisher keine realistischen Alternativvorschläge gemacht wurden – hätte außerdem nachteilige standortpolitische Wirkungen. Es würde sich lohnen können den Sitz von Konzernzentralen in Länder zu verlegen, die günstigere Regelungen für die Geltendmachung von Beteiligungsaufwendungen haben.

Damit würden die Ausschüttungen dann nicht mehr an eine deutsche Muttergesellschaft geleistet sondern ins Ausland abfließen. Über die Reinvestition, die Thesaurierung des Kapitals in der unternehmerischen Sphäre, würde dann auch nicht mehr in Deutschland entschieden.

Fazit

Solange die Kritiker der Regelung keine wirksamen und EU-konformen Alternativen vorschlagen, möchte ich mich dem Fazit, formuliert im Bundesfinanzministerium, anschließen:

Die gegenwärtigen Regelungen

- verhindern wirksam Gestaltungen durch Kostenzuordnungen
- sind einfach und praktikabel
- entsprechen EU-rechtlichen Vorgaben
- fügen sich in die Systematik des Halbeinkünfteverfahrens ein und
- sind standortverträglich.

Mit der Hoffnung dass Ihnen meine Antwort weiter hilft, verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Lothar Binding (Heidelberg)